

## **2. Nachtrag**

### **zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.01.2009 in der Fassung des 1. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. § 24 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 24 Aufbringung der Mittel**

- (1) Die Mittel für die Seemannskasse werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie zusammen mit den sonstigen Einnahmen die voraussichtlichen Ausgaben einschließlich der vorgeschriebenen Auffüllung der Betriebsmittel und der Rücklage decken. Die Betriebsmittel dürfen das Sechsfache des nach dem Haushaltsplan auf einen Monat entfallenden Betrages der Ausgaben nicht übersteigen. Die Rücklage wird mindestens in zweifacher Höhe und höchstens bis zur fünfzehnfachen Höhe des Betrages der nach dem Haushaltsplan auf einen Monat entfallenden Ausgaben gebildet.
- (1a) Bis zum 31. Dezember 2018 muss die Rücklage die in Absatz 1 Satz 4 vorgegebene Höhe erreicht haben. Der in den Jahren 2010 bis 2018 zu berücksichtigende Abschmelzungsbetrag wird jährlich vor Aufstellung des Haushaltsplans der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit dem Bundesversicherungsamt abgestimmt.
- (2) Die Mittel für die Ausgaben der Seemannskasse werden von den Unternehmern, die bei ihr versichert sind oder bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versicherte Seeleute beschäftigen sowie den Beschäftigten im Umlageverfahren aufgebracht. Die Umlage nach § 25 wird bei einem Umlagesatz bis zu 2 v. H. von den Unternehmern getragen. Bei einem Umlagesatz
- von mehr als 2 v. H. bis 4 v. H. tragen die Unternehmer 2 v. H., die Beschäftigten bis zu 2 v. H.,
  - von mehr als 4 v. H. bis 4,5 v. H. tragen die Unternehmer bis zu 2,5 v. H. und die Beschäftigten 2 v. H.,
  - von mehr als 4,5 v. H. bis 5 v. H. tragen die Unternehmer 2,5 v. H. und die Beschäftigten bis 2,5 v. H.,
  - von mehr als 5 v. H. bis 6,5 v. H. tragen die Unternehmer bis zu 4 v. H. und die Beschäftigten 2,5 v. H.,

- von mehr als 6,5 v. H. bis 8 v. H. tragen die Unternehmer bis zu 5 v. H. und die Beschäftigten 3 v. H.

Die Regelung des Satzes 3 gilt nicht, soweit die Unternehmer erklären, den über 4 v. H. hinausgehenden Umlagesatz zu tragen.

- (3) Soweit der Umlagesatz 7 v. H. übersteigt, vermindert sich bei einer Senkung des Umlagesatzes zunächst der Anteil der Unternehmer um bis zu 1. v. H. Unterschreitet der Umlagesatz 7 v. H., vermindert sich der Anteil der Arbeitnehmer bis zum Umlagesatz von 6,5 v. H. Bestimmt sich der Umlagesatz nach Absatz 1 Satz 4, vermindert sich bei einer Umlagesatzsenkung der Anteil der Unternehmer bis zum Umlagesatz von 4 v. H.“

## **Artikel 2**

1. Artikel 1 tritt mit Wirkung ab 01.01.2009 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 08. Juli 2009.

Grunwald

Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in ihrer Sitzung vom 08. Juli 2009 beschlossene, 2. Satzungsantrag zur Satzung der Seemannskasse wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 SGB IV genehmigt.

Bonn, 24.11.2009  
IV 1 - 7993.0 - 1271/2009

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag  
Sabine Riedel